

An den
Bundesminister der Finanzen
Herrn Hans Eichel
Wilhelmstr. 97

28.06.2004

10117 Berlin

Schuldenrestrukturierung der Argentinischen Republik

Sehr geehrter Herr Minister,

wir nehmen Bezug auf unsere Schreiben vom 21.06.2004 an Sie und Herrn Exekutivdirektor Bischofberger und stellen folgenden Antrag:

Das Bundesministerium der Finanzen erteilt dem Exekutivdirektor beim Internationalen Währungsfonds die Weisung, der 3. Revision des laufenden IWF-Programms mit Argentinien nicht zuzustimmen. Der Exekutivdirektor hat auf den Verstoß Argentiniens gegen die Programmauflage von Schuldenverhandlungen im guten Glauben öffentlich hinzuweisen und seine Entscheidung im Exekutivdirektorium mit Nachdruck zu vertreten und darauf hinzuwirken, dass eine Mehrheit seine Entscheidung unterstützt.

Begründung:

Das Bundesministerium der Finanzen ist zuständig nach Art. 6 Abs. 2 Gesetz zu dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds (IWF-Gesetz) vom 09.01.1978 (BGBl. II, 1978, 13).

Die Interessengemeinschaft Argentinien e. V. (IGA) verfolgt seit Beginn des Jahres 2002 das Ziel, in Verhandlungen mit der Regierung der Argentinischen Republik über die

...

Restrukturierung der Anleiheschuld einzutreten. Diese Verhandlungen haben bisher nicht ansatzweise stattgefunden.

Die IGA hat dabei auf die vom IWF festgelegten Grundsätze für die Kreditgewährung an Mitgliedstaaten (Lending into Arrears) vertraut. Diese Grundsätze sind gesetztes Recht mit den Entscheidungen des Exekutivdirektoriums Nr. 99/64 vom 14. Juni 1999 und Nr. 02/92 vom 04.09.2002.

Die vollziehende Gewalt ist an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Da sich die Bundesrepublik Deutschland das Weisungsrecht innerhalb des Exekutivdirektoriums vorbehalten hat, hat sich diese Verpflichtung nicht auf den IWF übertragen. Zu Gesetz und Recht gehören jedoch selbst die obengenannten Entscheidungen, die aus jahrzehntelanger Gewohnheit kodifiziert worden sind (Art. 25 GG).

Die IGA ist antragsberechtigt, da sie von der Kreditgewährung des IWF mittelbar und der Auflage einer „Verhandlung im guten Glauben“ unmittelbar betroffen ist. Für diese Bestimmungen ist die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich, der Staat, in dem die IGA ihren Sitz hat. Die IGA wäre jedoch schon allein aufgrund ihres Status als Nichtregierungsorganisation (NGO) antragsberechtigt. Sie ist aufgrund ihrer Entwicklung und Ausformung als demokratisch legitimierte Verhandlungsorganisation Völkerrechtssubjekt.

Der Bundesminister der Finanzen hat somit den Antrag formell und rechtsbehelfsfähig zu verbescheiden. Weist er den Antrag zurück, kann die IGA den Rechtsweg beschreiten. Da der IWF immun gegen jede Gerichtsbarkeit ist, ist die Bundesrepublik Deutschland alleiniges Ziel, um die Einhaltung von Recht und Gesetz innerhalb des IWF zur Durchsetzung zu verhelfen. Wir weisen hier erneut auf die Klärung der Immunitätsfrage durch eine anhängige Verfassungsbeschwerde hin (Az.: 2BvR 120/03). Die Bundesrepublik Deutschland kann sich nicht dergestalt von den Vorgaben des Grundgesetzes entbinden, indem es auf die alleinige Zuständigkeit des IWF verwiese. Dies wäre eine verfassungswidrige Flucht in eine internationale Organisation.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Engelsberger